

Rechtsverordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich des Frühjahrsmarktes und des Herbstmarktes in Michelau i.OFr.

Vom 05. Juli 1996

(mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 20.10.2003)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) i.V.m. § 6 Ziff. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und des Medizinproduktrechts (ASiMPV) erlässt die Gemeinde Michelau folgende Rechtsverordnung.

Rechtsverordnung

§ 1

Allgemeines

(1) In der Gemeinde Michelau i.OFr. sind als Märkte festgesetzt:

Ein Frühjahrsmarkt im April (sonntags)

Ein Herbstmarkt am 03.Oktober

(2) Diese Rechtsverordnung dient dazu, daß bei den an Sonn- und Feiertagen festgesetzten Märkten die Handelsgeschäfte im gesamten Gemeindegebiet geöffnet sein können.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Während der Märkte gemäß § 1 Abs.1 dürfen die Verkaufsstellen jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Diese Regelung gilt auch für den ambulanten Handel und das Reisegewerbe.

§ 3

Hinweise

(1) Wird von dieser Freigabe Gebrauch gemacht, müssen die Vorschriften des § 17 LadSchlG (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften, die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.

(2) Auf die Bußgeldvorschriften des § 24 LadSchlG wird hingewiesen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-DM geahndet werden.

§ 4
Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am 01. August 1996 in Kraft.

Michelau i.OFr., den 05. Juli 1996
Gemeinde Michelau i. OFr.

Köhlerschmidt
Erster Bürgermeister